

Vollzugsbestimmungen zur Verordnung über die Schulzahn- pflege

vom 1. August 2016

| |
|--|
| 1. Kollektive präventive Massnahmen erfolgen unter Anleitung der Schulzahn- pflegeinstruktorInnen während der Schulzeit. |
| 2. Individuelle präventive Massnahmen und alle Behandlungen erfolgen während den Ar- beitszeiten der Schulzahnklinik. |
| 3. Gutscheine für eine Kontrolle und Beratung erhalten alle Kleinkinder mit Wohnsitz in Dietikon nach dem zweiten und dritten Geburtstag. Bei der Einlösung von Gutscheinen für Kleinkinder erfolgen neben Informationen über eine gesunde Ernährung und eine korrekte Mundhygiene auch Hinweise über die Möglichkeit eines Abschlusses freiwilliger Zusatzversicherungen für Zahnstellungskorrekturen bei der Krankenkasse. |
| 4. Die Schulpflege verrechnet für weiterführende Untersuchungen und Behandlungen für Kinder im Volksschulalter Fr. 3.10 pro Taxpunktwert. |
| 5. Für weiterführende Behandlungen für Kinder im Vorschulalter und nach Austritt aus der Volksschule bis längstens zum 20. Altersjahr kommt ein Tarif von Fr. 3.70 pro Tax- punktwert zur Anwendung. |
| 6. Alle nicht obligatorischen Leistungen der Schulzahnklinik werden zum Sozialversiche- rungstarif abgerechnet, sofern der Wohnsitz der Patienten Dietikon ist. In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Beendigung einer angefangenen Behandlung bei Weg- zug) dürfen auch Kinder mit auswärtigem Wohnsitz behandelt werden. Dabei gelangt aber ein kostendeckender Taxpunktwert zum Einsatz. |
| 7. Spätestens vor Schulentlassung sollen zur vollständigen Kariesdiagnostik zwei Bissflü- gelröntgenaufnahmen erstellt werden. Die Eltern werden darüber vorher schriftlich in- formiert. Die Notwendigkeit solcher kostenpflichtiger Röntgenaufnahmen kann nur der Zahnarzt für den Patienten individuell bestimmen. |
| 8. Wurden die Zähne vollständig saniert, erhalten Jugendliche bei Schulentlassung einen Gutschein für eine Kontrolluntersuchung. Nur bei Einlösen dieses Gutscheins wird bis zum 20. Altersjahr ein neuer abgegeben. |
| 9. Die Patienten sollen mit geputzten Zähnen zur Behandlung erscheinen und die Behand- lungszeiten genau einhalten. Kinder, die mit ungenügend geputzten Zähnen zur Kontrol- le oder Behandlung erscheinen, werden für eine entschädigungspflichtige Mundhygiene Sitzung aufgeboten. |
| 10. Für versäumte Sitzungen wird je nach vorgesehener Behandlungsdauer ein Unkosten- beitrag (zurzeit CHF 50.00 pro Viertelstunde) verrechnet, wenn die Kinder nicht mindes- tens 24h vorher abgemeldet wurden. |
| 11. Nichterscheinen oder verspätetes Erscheinen zum Reihenuntersuch wird mit einem Un- kostenbeitrag von CHF 50.00 pro Viertelstunde der jeweiligen Schuleinheit in Rechnung gestellt. |
| 12. Mehrmaliges Nichterscheinen, mehrfach ungenügend geputzte Zähne bei Terminen oder das Nichteinhalten zahnärztlicher Empfehlungen kann nach schriftlicher Mahnung zum Ausschluss von Behandlungen führen. Dies entscheidet die Klinikleitung. Nach Ab- lauf von zwei Jahren können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch für ei- ne Wiederaufnahme zu Handen der Klinikleitung stellen. |
| 13. Kieferorthopädische Behandlungen sind nur möglich bei sehr guter Mundhygiene und bei Bereitschaft des Patienten zur Mitarbeit. |
| 14. Diese Vollzugsbestimmungen treten am 1. August 2016 in Kraft. |
| Namens der Schulpflege |
| Jean-Pierre Balbiani Dr. Gerold Schoch Schulvorstand Leiter Schulabteilung |